

Synopse der aktuellen Geschäftsordnung und des neuen Entwurfes der Geschäftsordnung der Stadt Golßen

Stand 31.03.2025

Geschäftsordnung vom 28.10.2024 und 1. Änderung vom 24.02.2025	Neuer Entwurf der Geschäftsordnung 2025
<p>Inhaltsübersicht</p> <p>§ 1 Stadtverordnete § 2 Einberufung der Stadtverordnetenversammlung § 3 Tagesordnung der Stadtverordnetenversammlung § 4 Zuhörer § 5 Einwohnerfragestunde; Anhörung von Betroffenen und Sachverständigen § 6 Anfragen der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung § 7 Sitzungsablauf § 8 Behandlung der Tagesordnungspunkte, Unterbrechung und Vertagung § 9 Redeordnung § 10 Sitzungsleitung § 11 Anträge zur Geschäftsordnung § 12 Abstimmungen § 13 Einzelwahlen und Gremienwahlen § 14 Niederschrift § 15 Bild- und Tonaufzeichnungen § 16 Fraktionen § 17 Fachausschüsse § 18 Verfahren in den Ausschüssen § 19 Hauptausschuss § 20 Ausschüsse nach besonderen Rechtsvorschriften § 21 Ortsbeiräte und Ortsvorsteher § 22 Geschlechtsspezifische Formulierungen § 23 Inkrafttreten</p>	<p>Inhaltsübersicht</p> <p>§ 1 Stadtverordnete § 2 Einberufung der Stadtverordnetenversammlung § 3 Tagesordnung der Stadtverordnetenversammlung § 4 Zuhörer § 5 Einwohnerfragestunde; Anhörung von Betroffenen und Sachverständigen § 6 Anfragen der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung § 7 Sitzungsablauf § 8 Behandlung der Tagesordnungspunkte, Unterbrechung und Vertagung § 9 Redeordnung § 10 Sitzungsleitung § 11 Anträge zur Geschäftsordnung § 12 Abstimmungen § 13 Einzelwahlen und Gremienwahlen § 14 Niederschrift § 15 Bild- und Tonaufzeichnungen § 16 Fraktionen § 17 Fachausschüsse § 18 Verfahren in den Ausschüssen § 19 Hauptausschuss § 20 Ausschüsse nach besonderen Rechtsvorschriften § 21 Ortsbeiräte und Ortsvorsteher § 22 Geschlechtsspezifische Formulierungen § 23 Inkrafttreten</p>

Geschäftsordnung

der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Golßen
vom 28.10.2024

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Golßen hat aufgrund § 28 Abs. 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 5. März 2024 (GVBl. I Nr. 10) in ihrer Sitzung am 28.10.2024 folgende Geschäftsordnung beschlossen:

Geschäftsordnung

der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Golßen
vom

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Golßen hat aufgrund § 28 Abs. 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 5. März 2024 (GVBl. I Nr. 10) in ihrer Sitzung am folgende Geschäftsordnung beschlossen:

**ERSTER ABSCHNITT
STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG**

§ 1 Stadtverordnete

(1) Die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung haben gemäß § 31 Abs. 1 BbgKVerf die ihnen aus der Mitgliedschaft in der Stadtverordnetenversammlung erwachsenen Pflichten zu erfüllen. Sie haben insbesondere an den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und der Ausschüsse, denen sie angehören, teilzunehmen.

(2) Im Falle ihrer Verhinderung haben Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung vor der Sitzung den Vorsitzenden zu benachrichtigen. Bei Sitzungen der Ausschüsse ist zugleich ein Stellvertreter zu benachrichtigen.

§ 1 Stadtverordnete

(1) Die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung haben gemäß § 31 Abs. 1 BbgKVerf die ihnen aus der Mitgliedschaft in der Stadtverordnetenversammlung erwachsenen Pflichten zu erfüllen. Sie haben insbesondere an den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und der Ausschüsse, denen sie angehören, teilzunehmen.

(2) Im Falle ihrer Verhinderung haben die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung den Vorsitzenden zu benachrichtigen. Bei Sitzungen der Ausschüsse ist zugleich ein Stellvertreter zu benachrichtigen.

§ 2 Einberufung der Stadtverordnetenversammlung

(1) Die ehrenamtliche Bürgermeisterin beruft die Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung ein. Die Ladung erfolgt in elektronischer Form. Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung, die dies ausdrücklich wünschen, werden schriftlich geladen. Die Ladung muss den Mitgliedern mindestens 7 volle Tage vor dem Sitzungstag, der Tag der Absendung nicht mitgerechnet, zugehen (regelmäßige Ladungsfrist). Die regelmäßige Ladungsfrist gilt als gewahrt, wenn die Ladung am 7. Tag vor der Sitzung als elektronisches Dokument versandt wurde oder am 10. Kalendertag vor der Sitzung zur Post gegeben wurde.

§ 2 Einberufung der Stadtverordnetenversammlung

(1) **Die ehrenamtliche Bürgermeisterin in ihrer Funktion als Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung beruft die Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung ein. Die Ladung erfolgt in elektronischer Form und muss den Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung mindestens 7 volle Tage vor dem Sitzungstag, der Tag der Absendung nicht mitgerechnet, zugehen (Regelmäßige Ladungsfrist). Die regelmäßige Ladungsfrist gilt als gewahrt, wenn die Ladung am 7. Tag vor der Sitzung als elektronisches Dokument versandt wurde.**

(2) Der Ladung sind neben der Tagesordnung etwaige Vorlagen zu den einzelnen Tagesordnungspunkten beizufügen.

Die Stadt nutzt das elektronische Sitzungsmanagementsystem. Mit Versendung der Ladung und der Tagesordnung werden die Vorlagen zu den einzelnen Tagesordnungspunkten in das elektronische Sitzungsmanagementsystem eingestellt und zum Abruf zur Verfügung gestellt. Vorlagen können in Ausnahmefällen auch nachgereicht werden.

(3) In dringenden Angelegenheiten, kann die Ladungsfrist auf 3 volle Tage vor dem Sitzungstag verkürzt werden (vereinfachte Einberufung). Die Dringlichkeit ist in der Ladung zu begründen.

(4) Die Stadtverordnetenversammlung tagt grundsätzlich in Präsenzsitzung. Stadtverordnete können, abgesehen von der konstituierenden Sitzung der Stadtverordnetenversammlung und von Tagesordnungspunkten, in denen geheime Wahlen durchzuführen sind, auf begründeten Antrag an der Sitzung per Video teilnehmen, soweit dies technisch möglich ist. Der Antrag ist spätestens 1 Arbeitstag vor dem Tag der Sitzung schriftlich oder elektronisch beim Zentraldienst der Verwaltung und der ehrenamtlichen Bürgermeisterin

(2) Der elektronischen Ladung sind die Einladung und die Tagesordnung als digitales Dokument und der Link zum elektronischen Sitzungsmanagement beizufügen. Mit Versendung der Einladung und der Tagesordnung werden die Vorlagen zu den einzelnen Tagesordnungspunkten in das elektronische Sitzungsmanagementsystem eingestellt und zum Abruf zur Verfügung gestellt. Vorlagen können in Ausnahmefällen auch nachreicht werden.

(3) Für Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung, die dies ausdrücklich und schriftlich anfordern, werden auch die Vorlagen per Post versandt. Der postalische Versand für diese Mitglieder erfolgt spätestens am 11. Kalendarstag vor der Sitzung.

(4) In dringenden Angelegenheiten kann die Ladungsfrist auf 3 volle Tage vor dem Sitzungstag verkürzt werden (vereinfachte Einberufung). Die Dringlichkeit ist in der Ladung zu begründen.

(5) Die Stadtverordnetenversammlung tagt grundsätzlich in Präsenzsitzung. Stadtverordnete können, abgesehen von der konstituierenden Sitzung der Stadtverordnetenversammlung und von Tagesordnungspunkten, in denen geheime Wahlen durchzuführen sind, auf begründeten Antrag an der Sitzung per Video teilnehmen, soweit dies technisch möglich ist. Der Antrag ist spätestens 1 Arbeitstag vor dem Tag der Sitzung schriftlich oder elektronisch beim Zentraldienst der Verwaltung und der ehrenamtlichen Bürgermeisterin in ihrer Funktion als Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung zu stel-

zu stellen. Ein begründeter Antrag liegt vor, wenn der Stadtverordnete glaubhaft gemacht hat, dass er anderenfalls eine persönliche Teilnahme an der Sitzung aus beruflichen, familiären, gesundheitlichen oder vergleichbaren Gründen nicht ermöglichen kann. Für die Erfüllung der persönlichen erforderlichen technischen Voraussetzungen außerhalb des Sitzungsraumes hat das jeweilige Mitglied der Stadtverordnetenversammlung selbst Sorge zu tragen.

len. Ein begründeter Antrag liegt vor, wenn der Stadtverordnete glaubhaft gemacht hat, dass er anderenfalls eine persönliche Teilnahme an der Sitzung aus beruflichen, familiären, gesundheitlichen oder vergleichbaren Gründen nicht ermöglichen kann. Für die Erfüllung der persönlichen erforderlichen technischen Voraussetzungen außerhalb des Sitzungsraumes hat das jeweilige Mitglied der Stadtverordnetenversammlung selbst Sorge zu tragen.

§ 3 Tagesordnung der Stadtverordnetenversammlung

(1) Die ehrenamtliche Bürgermeisterin setzt gemäß § 35 Abs. 1 Satz 1 BbgKVerf die Tagesordnung der Stadtverordnetenversammlung im Benehmen mit dem Hauptverwaltungsbeamten fest. In die Tagesordnung sind gemäß § 35 Abs. 1 Satz 2 BbgKVerf die Beratungsgegenstände aufzunehmen, die bis 12:00 Uhr des 12. Tages vor dem Tag der Sitzung

- a) von mindestens einem Zehntel der gesetzlichen Anzahl der Stadtverordneten
- oder
- b) einer Fraktion
- oder
- c) von dem Hauptverwaltungsbeamten

§ 3 Tagesordnung der Stadtverordnetenversammlung

(1) Die ehrenamtliche Bürgermeisterin **in ihrer Funktion als Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung** setzt gemäß § 35 Abs. 1 Satz 1 BbgKVerf die Tagesordnung der Stadtverordnetenversammlung im Benehmen mit dem Hauptverwaltungsbeamten fest. In die Tagesordnung sind gemäß § 35 Abs. 1 Satz 2 BbgKVerf die Beratungsgegenstände aufzunehmen, die bis 12:00 Uhr des **14. Tages** vor dem Tag der Sitzung

- a) von mindestens einem Fünftel der gesetzlichen Anzahl der Stadtverordneten
- oder
- b) einer Fraktion
- oder
- c) von dem Hauptverwaltungsbeamten

gegenüber der ehrenamtlichen Bürgermeisterin **in ihrer Funktion als Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung** benannt wurden. Die Benennung

<p>gegenüber der ehrenamtlichen Bürgermeisterin benannt wurden. Die Benennung der Tagesordnungspunkte soll regelmäßig schriftlich oder elektronisch erfolgen.</p> <p>(2) Soweit es sich nicht um eine dringende Angelegenheit handelt, deren Behandlung nicht bis zur darauffolgenden Sitzung aufgeschoben werden kann, sind die Vorschläge bei Nichteinhaltung der Frist in die Tagesordnung der darauffolgenden Sitzung aufzunehmen.</p>	<p>der Tagesordnungspunkte soll regelmäßig schriftlich oder elektronisch erfolgen.</p> <p>(2) Soweit es sich nicht um eine dringende Angelegenheit handelt, deren Behandlung nicht bis zur darauffolgenden Sitzung aufgeschoben werden kann, sind die Vorschläge bei Nichteinhaltung der Frist in die Tagesordnung der darauffolgenden Sitzung aufzunehmen.</p>
<p>§ 4 Zuhörer</p> <p>(1) An den öffentlichen Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und ihren Ausschüssen können Zuhörer nach Maßgabe der vorhandenen Plätze teilnehmen.</p> <p>(2) Zuhörer sind nicht berechtigt, das Wort zu ergreifen oder sich an den Beratungen zu beteiligen. Sie dürfen auch die Beratung nicht stören und keine Zeichen des Beifalls oder Missfallens geben. Zuhörer, welche die Ordnung stören, können vom Vorsitzenden aus dem Sitzungssaal gewiesen werden.</p>	<p>§ 4 Zuhörer</p> <p>(1) An den öffentlichen Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und ihren Ausschüssen können Zuhörer nach Maßgabe der vorhandenen Plätze teilnehmen.</p> <p>(2) Zuhörer sind nicht berechtigt, das Wort zu ergreifen oder sich an den Beratungen zu beteiligen. Sie dürfen auch die Beratung nicht stören und keine Zeichen des Beifalls oder Missfallens geben. Zuhörer, welche die Ordnung stören, können vom Vorsitzenden aus dem Sitzungssaal gewiesen werden.</p>

<p>§ 5 Einwohnerfragestunde; Anhörung von Betroffenen und Sachverständigen</p> <p>(1) Die nach § 3 der Hauptsatzung der Stadt Golßen und § 2 der Einwohnerbeteiligungssatzung der Stadt Golßen entsprechend BbgKVerf durchzuführende Einwohnerfragestunde findet zu Beginn des öffentlichen Teils der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung statt.</p> <p>(2) Beschließt die Stadtverordnetenversammlung zu einzelnen Tagesordnungspunkten zum Gegenstand der Beratung Betroffene oder Sachverständige zu hören, ist die Anhörung zu beenden, bevor Beratung und Abstimmung über den Gegenstand beginnen.</p>	<p>§ 5 Einwohnerfragestunde; Anhörung von Betroffenen und Sachverständigen</p> <p>(1) Die nach § 3 der Hauptsatzung der Stadt Golßen und § 2 der Einwohnerbeteiligungssatzung der Stadt Golßen entsprechend BbgKVerf durchzuführende Einwohnerfragestunde findet zu Beginn des öffentlichen Teils der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung statt.</p> <p>(2) Beschließt die Stadtverordnetenversammlung zu einzelnen Tagesordnungspunkten zum Gegenstand der Beratung, Betroffene oder Sachverständige zu hören, ist die Anhörung zu beenden, bevor Beratung und Abstimmung über den Gegenstand beginnen.</p>
<p>§ 6 Anfragen der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung</p> <p>Anfragen der Stadtverordneten an den Hauptverwaltungsbeamten, die in der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung beantwortet werden sollen, sollen in der Regel kurz und sachlich abgefasst sein. Der Anfragende kann eine Zusatzfrage stellen. Die Anfragen sollen begründet werden.</p> <p>Sie sind spätestens 3 Arbeitstage vor dem Tag der Sitzung dem Hauptverwaltungsbeamten schriftlich oder elektronisch zuzuleiten. Ist die Beantwortung wegen der Kürze der Zeit nicht möglich, ist die Anfrage in der folgenden Sitzung zu beantworten, sofern dies zwischenzeitlich nicht schriftlich oder elektronisch erfolgt ist.</p>	<p>§ 6 Anfragen der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung</p> <p>Anfragen der Stadtverordneten an den Hauptverwaltungsbeamten, die in der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung beantwortet werden sollen, sollen in der Regel kurz und sachlich abgefasst sein. Der Anfragende kann eine Zusatzfrage stellen. Die Anfragen sollen begründet werden.</p> <p>Sie sind spätestens 3 Arbeitstage vor dem Tag der Sitzung dem Hauptverwaltungsbeamten schriftlich oder elektronisch zuzuleiten. Ist die Beantwortung wegen der Kürze der Zeit nicht möglich, ist die Anfrage in der folgenden Sitzung zu beantworten, sofern dies zwischenzeitlich nicht schriftlich oder elektronisch erfolgt ist.</p>

§ 7 Sitzungsablauf

(1) Die ehrenamtliche Bürgermeisterin eröffnet, leitet die Verhandlung und schließt die Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung. In den Sitzungen handhabt sie die Ordnung und übt das Hausrecht aus (§ 37 Abs. 1 BbgK-Verf). Im Falle der Verhinderung treten ihre Stellvertreter in der Reihenfolge ihrer Benennung als Erster oder Zweiter Stellvertreter an ihre Stelle.

(2) Die Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung werden grundsätzlich in folgender Reihenfolge durchgeführt:

Öffentlicher Teil

- a) Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsgemäßheit der Ladung
- b) Feststellung der Tagesordnung,
- c) Entscheidung gemäß § 42 Abs. 3 Satz 2 BbgKVerf über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den öffentlichen Teil der letzten Sitzung,
- d) Informationen der ehrenamtlichen Bürgermeisterin

§ 7 Sitzungsablauf

(1) Die ehrenamtliche Bürgermeisterin **in ihrer Funktion als Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung** eröffnet, leitet die **Versammlung** und schließt die Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung. In den Sitzungen handhabt sie die Ordnung und übt das Hausrecht aus (§ 37 Abs. 1 BbgKVerf). Im Falle der Verhinderung treten ihre Stellvertreter in der Reihenfolge ihrer Benennung als Erster oder Zweiter Stellvertreter an ihre Stelle.

(2) Die Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung werden grundsätzlich in folgender Reihenfolge durchgeführt:

Öffentlicher Teil

- a) Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsgemäßheit der Ladung
- b) Feststellung der Tagesordnung,
- c) Entscheidung gemäß § 42 Abs. 3 Satz 2 BbgKVerf über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den öffentlichen Teil der letzten Sitzung,
- d) Informationen der ehrenamtlichen Bürgermeisterin **in ihrer Funktion als Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung**

e) Informationen der Verwaltung

f) Anfragen der Stadtverordneten zu den Informationen der ehrenamtlichen Bürgermeisterin und der Verwaltung

g) Informationen der Ortsbeiräte

h) Informationen des Seniorenbeirats

i) Kinder- und Jugendeinwohnerfragestunde

j) Einwohnerfragestunde,

k) Behandlung der Tagesordnungspunkte des öffentlichen Teils der Sitzung

l) Verschiedenes – Informationen

- Anfragen der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung
- Anträge der Fraktionen für die nächste Sitzung

Nichtöffentlicher Teil

e) Informationen der Verwaltung

f) Anfragen der Stadtverordneten zu den Informationen der ehrenamtlichen Bürgermeisterin, **in Ihrer Funktion als Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung** und der Verwaltung

g) Informationen der Ortsbeiräte

h) Informationen des Seniorenbeirats

i) Kinder- und Jugendeinwohnerfragestunde

j) Einwohnerfragestunde,

k) Behandlung der Tagesordnungspunkte des öffentlichen Teils der Sitzung

l) Verschiedenes – Informationen

- Anfragen der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung
- Anträge der Fraktionen für die nächste Sitzung

Nichtöffentlicher Teil

m) Entscheidung gemäß § 42 Abs. 3 Satz 2 BbgKVerf über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den nichtöffentlichen Teil der letzten Sitzung,

n) Behandlung der Tagesordnungspunkte des nichtöffentlichen Teils der Sitzung

o) Verschiedenes – Informationen nichtöffentlicher Art

- Anfragen der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung
- Anträge der Fraktionen für die nächste Sitzung

p) Schließung der Sitzung

m) Entscheidung gemäß § 42 Abs. 3 Satz 2 BbgKVerf über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den nichtöffentlichen Teil der letzten Sitzung,

n) Behandlung der Tagesordnungspunkte des nichtöffentlichen Teils der Sitzung

o) Verschiedenes – Informationen nichtöffentlicher Art

- Anfragen der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung
- Anträge der Fraktionen für die nächste Sitzung

p) Schließung der Sitzung

§ 8 Behandlung der Tagesordnungspunkte, Unterbrechung und Vertagung

(1) Die Stadtverordnetenversammlung kann die Tagesordnungspunkte

a) durch Entscheidung in der Sache abschließen,

b) verweisen

oder

c) ihre Beratung vertagen.

(2) Der Antrag auf Entscheidung in der Sache geht bei der Abstimmung dem Verweisungsantrag, dieser dem Vertagungsantrag vor. Wird einem Antrag stattgegeben, sind die bei der Antragstellung vorliegenden Wortmeldungen noch zuzulassen.

(3) Die ehrenamtliche Bürgermeisterin kann die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung unterbrechen. Auf Antrag von einem Drittel ihrer anwesenden Mitglieder oder einer Fraktion muss sie die Sitzung unterbrechen. Bei einer weiteren Unterbrechung ist für den Antrag die Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung erforderlich. Die Unterbrechung soll nicht länger als 15 Minuten dauern.

§ 8 Behandlung der Tagesordnungspunkte, Unterbrechung und Vertagung

(1) Die Stadtverordnetenversammlung kann die Tagesordnungspunkte

a) durch die Entscheidung in der Sache abschließen,

b) verweisen

oder

c) ihre Beratung vertagen.

(2) Der Antrag auf Entscheidung in der Sache geht bei der Abstimmung dem Verweisungsantrag, dieser dem Vertagungsantrag vor. Wird einem Antrag stattgegeben, sind die bei der Antragstellung vorliegenden Wortmeldungen noch zuzulassen.

(3) Die ehrenamtliche Bürgermeisterin **in ihrer Funktion als Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung** kann die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung unterbrechen. Auf Antrag von einem Drittel ihrer anwesenden Mitglieder oder einer Fraktion muss sie die Sitzung unterbrechen. Bei einer weiteren Unterbrechung ist für den Antrag die Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung erforderlich. Die Unterbrechung soll nicht länger als 15 Minuten dauern.

(4) Nach 22:00 Uhr werden keine weiteren Tagesordnungspunkte aufgerufen. Der in der Beratung befindliche Tagesordnungspunkt wird abschließend behandelt. Die Stadtverordnetenversammlung kann gemäß § 34 Abs. 6 der BbgKVerf mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder die Unterbrechung der Sitzung und deren Fortsetzung zur Behandlung der noch offenen Tagesordnungspunkte an einem anderen Termin beschließen (Fortsetzungssitzung). Der Beschluss muss Zeit und Ort der Fortsetzungssitzung bestimmen. Für die Fortsetzungssitzung erfolgt keine erneute Ladung. Soll keine Fortsetzungssitzung beschlossen werden, sind die noch nicht aufgerufenen Tagesordnungspunkte in der nächsten Sitzung der Stadtverordnetenversammlung an vorderer Stelle auf die Tagesordnung zu setzen.

(3) Nach 22:00 Uhr werden keine weiteren Tagesordnungspunkte aufgerufen. Der in der Beratung befindliche Tagesordnungspunkt wird abschließend behandelt. Die Stadtverordnetenversammlung kann gemäß § 34 Abs. 6 der BbgKVerf mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder die Unterbrechung der Sitzung und deren Fortsetzung zur Behandlung der noch offenen Tagesordnungspunkte an einem anderen Termin beschließen (Fortsetzungssitzung). Der Beschluss muss Zeit und Ort der Fortsetzungssitzung bestimmen. Für die Fortsetzungssitzung erfolgt keine erneute Ladung. Soll keine Fortsetzungssitzung beschlossen werden, sind die noch nicht aufgerufenen Tagesordnungspunkte in der nächsten Sitzung der Stadtverordnetenversammlung an vorderer Stelle auf die Tagesordnung zu setzen.

<p>§ 9 Redeordnung</p> <p>(1) Reden darf nur, wer von der ehrenamtlichen Bürgermeisterin das Wort erhalten hat. Wortmeldungen erfolgen durch Handzeichen.</p> <p>(2) Die ehrenamtliche Bürgermeisterin erteilt das Wort nach der Reihenfolge der Wortmeldungen, soweit nicht mit Zustimmung des Redeberechtigten hiervon abgewichen wird. Das Wort zur Geschäftsordnung ist jederzeit zu erteilen und darf sich nur auf den in der Beratung befindlichen Tagesordnungspunkt beziehen. Es darf dadurch kein Redner unterbrochen werden.</p> <p>(3) Dem Hauptverwaltungsbeamten ist auch außerhalb der Reihe der Wortmeldungen jederzeit das Wort zu erteilen.</p>	<p>§ 9 Redeordnung</p> <p>(1) Reden darf nur, wer von der ehrenamtlichen Bürgermeisterin in ihrer Funktion als Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung das Wort erhalten hat. Wortmeldungen erfolgen durch Handzeichen.</p> <p>(2) Die ehrenamtliche Bürgermeisterin in ihrer Funktion als Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung erteilt das Wort nach der Reihenfolge der Wortmeldungen, soweit nicht mit Zustimmung des Redeberechtigten hiervon abgewichen wird. Das Wort zur Geschäftsordnung ist jederzeit zu erteilen und darf sich nur auf den in der Beratung befindlichen Tagesordnungspunkt beziehen. Es darf dadurch kein Redner unterbrochen werden</p> <p>(3) Dem Hauptverwaltungsbeamten ist auch außerhalb der Reihe der Wortmeldungen jederzeit das Wort zu erteilen.</p>
<p>§ 10 Sitzungsleitung</p> <p>(1) Die ehrenamtliche Bürgermeisterin kann Redner, die vom Verhandlungsgegenstand abweichen, zur Sache rufen.</p> <p>(2) Ist ein Stadtverordneter in einer Sitzung dreimal zur Sache gerufen worden, so hat ihm die ehrenamtliche Bürgermeisterin das Wort zu entziehen und darf es ihm in derselben Aussprache zum selben Gegenstand nicht wieder erteilen.</p>	<p>§ 10 Sitzungsleitung</p> <p>(1) Die ehrenamtliche Bürgermeisterin in ihrer Funktion als Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung kann Redner, die vom Verhandlungsgegenstand abweichen, zur Sache rufen.</p> <p>(2) Ist ein Stadtverordneter in einer Sitzung dreimal zur Sache gerufen worden, so hat ihm die ehrenamtliche Bürgermeisterin in ihrer Funktion als Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung das Wort zu entziehen und darf es ihm in derselben Aussprache zum selben Gegenstand nicht wieder</p>

<p>(3) Die ehrenamtliche Bürgermeisterin kann ein Mitglied der Stadtverordnetenversammlung zur Ordnung rufen, dessen Verhalten den ordnungsgemäßen Ablauf der Sitzung stört.</p> <p>(4) Ist ein Stadtverordneter in einer Sitzung der Stadtverordnetenversammlung dreimal zur Ordnung gerufen worden, kann ihm die ehrenamtliche Bürgermeisterin für die Dauer der Sitzung das Wort entziehen oder ihn des Raumes verweisen.</p>	<p>erteilen.</p> <p>(3) Die ehrenamtliche Bürgermeisterin in ihrer Funktion als Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung kann ein Mitglied der Stadtverordnetenversammlung zur Ordnung rufen, dessen Verhalten den ordnungsgemäßen Ablauf der Sitzung stört.</p> <p>(4) Ist ein Stadtverordneter in einer Sitzung der Stadtverordnetenversammlung dreimal zur Ordnung gerufen worden, kann ihm die ehrenamtliche Bürgermeisterin in ihrer Funktion als Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung für die Dauer der Sitzung das Wort entziehen oder ihn des Raumes verweisen.</p>
<p>§ 11 Anträge zur Geschäftsordnung</p> <p>(1) Anträge zur Geschäftsordnung können durch Heben beider Hände außer der Reihe gestellt werden und gehen allen Anträgen vor. Sie bedürfen keiner Begründung. Bei ausdrücklichem Widerspruch ist vor der Abstimmung ein Redner für und ein Redner gegen den Antrag zu hören.</p> <p>(2) Anträge zur Geschäftsordnung sind im Wesentlichen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Vertagung der Sitzung, 2. Unterbrechung der Sitzung, 3. Ausschluss der Öffentlichkeit, 4. Schluss der Rednerliste, 5. Schluss der Aussprache (kein Aufruf weiterer Redner mehr), 	<p>§ 11 Anträge zur Geschäftsordnung</p> <p>(1) Anträge zur Geschäftsordnung können durch Heben beider Hände außer der Reihe gestellt werden und gehen allen Anträgen vor. Sie bedürfen keiner Begründung. Bei ausdrücklichem Widerspruch ist vor der Abstimmung ein Redner für und ein Redner gegen den Antrag zu hören.</p> <p>(2) Anträge zur Geschäftsordnung sind im Wesentlichen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Vertagung der Sitzung, 2. Unterbrechung der Sitzung, 3. Ausschluss der Öffentlichkeit, 4. Schluss der Rednerliste, 5. Schluss der Aussprache (kein Aufruf weiterer Redner mehr),

<p>(3) Auf Anträge zur Geschäftsordnung muss die ehrenamtliche Bürgermeisterin als Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung das Wort unverzüglich außerhalb der Reihenfolge der Wortmeldungen erteilen.</p> <p>(4) Beschließt die Stadtverordnetenversammlung, antragsgemäß zur Tagesordnung überzugehen, so gilt der Beratungsgegenstand als erledigt. Wird der Antrag zur Geschäftsordnung abgelehnt, so darf er im Laufe desselben Tagesordnungspunktes nicht wiederholt werden.</p> <p>(5) Ein Antrag auf Schluss der Rednerliste bzw. Schluss der Aussprache kann nur von einem Stadtverordneten gestellt werden, der nicht zur Sache gesprochen hat.</p>	<p>(3) Auf Anträge zur Geschäftsordnung muss die ehrenamtliche Bürgermeisterin in ihrer Funktion als Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung das Wort unverzüglich außerhalb der Reihenfolge der Wortmeldungen erteilen.</p> <p>(4) Beschließt die Stadtverordnetenversammlung, antragsgemäß zur Tagesordnung überzugehen, so gilt der Beratungsgegenstand als erledigt. Wird der Antrag zur Geschäftsordnung abgelehnt, so darf er im Laufe desselben Tagesordnungspunktes nicht wiederholt werden.</p> <p>(5) Ein Antrag auf Schluss der Rednerliste bzw. Schluss der Aussprache kann nur von einem Stadtverordneten gestellt werden, der nicht zur Sache gesprochen hat.</p>
<p>§ 12 Abstimmungen</p> <p>(1) Grundsätzlich wird offen durch Handzeichen abgestimmt. Bei der offenen Abstimmung stellt die ehrenamtliche Bürgermeisterin die Anzahl der Mitglieder fest, die</p> <p>a) dem Antrag zustimmen,</p> <p>b) den Antrag ablehnen</p>	<p>§ 12 Abstimmungen</p> <p>(1) Grundsätzlich wird offen durch Handzeichen abgestimmt. Bei der offenen Abstimmung stellt die ehrenamtliche Bürgermeisterin in ihrer Funktion als Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung die Anzahl der Mitglieder fest, die</p> <p>a) dem Antrag zustimmen,</p> <p>b) den Antrag ablehnen</p>

oder

c) sich der Stimme enthalten.

Wird das Abstimmungsergebnis sofort nach der Abstimmung angezweifelt, so muss die offene Abstimmung vor Behandlung des nächsten Tagesordnungspunktes wiederholt werden.

(2) Auf Verlangen von mindestens einem Fünftel der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung oder einer Fraktion ist namentlich abzustimmen.

(3) Liegen zu einem Tagesordnungspunkt Änderungs- und Ergänzungsanträge vor, wird zuerst über den Antrag abgestimmt, der von dem Antrag der Sitzungsvorlage am weitesten abweicht. Bei Änderungs- und Ergänzungsanträgen mit finanziellen Auswirkungen hat der den Vorrang, der Mehrausgaben oder Mindereinnahmen bewirkt. In Zweifelsfällen entscheidet die ehrenamtliche Bürgermeisterin.

(4) Auf Antrag, der mit Stimmenmehrheit angenommen wurde, ist über einzelne Teile der Vorlage bzw. des Antrages gesondert abzustimmen. Über die Vorlage beziehungsweise den Antrag ist danach insgesamt abzustimmen.

oder

c) sich der Stimme enthalten.

Wird das Abstimmungsergebnis sofort nach der Abstimmung angezweifelt, so muss die offene Abstimmung vor Behandlung des nächsten Tagesordnungspunktes wiederholt werden.

(2) Auf Verlangen von mindestens einem Fünftel der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung oder einer Fraktion ist namentlich abzustimmen

(3) Liegen zu einem Tagesordnungspunkt Änderungs- und Ergänzungsanträge vor, wird zuerst über den Antrag abgestimmt, der von dem Antrag der Sitzungsvorlage am weitesten abweicht. Bei Änderungs- und Ergänzungsanträgen mit finanziellen Auswirkungen hat der den Vorrang, der Mehrausgaben oder Mindereinnahmen bewirkt. In Zweifelsfällen entscheidet die ehrenamtliche Bürgermeisterin **in ihrer Funktion als Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung**

(4) Auf Antrag, der mit Stimmenmehrheit angenommen wurde, ist über einzelne Teile der Vorlage bzw. des Antrages gesondert abzustimmen. Über die Vorlage beziehungsweise den Antrag ist danach insgesamt abzustimmen.

§ 13 Einzelwahlen und Gremienwahlen

(1) Zur Vorbereitung und Durchführung von geheimen Wahlen ist aus der Mitte der Stadtverordnetenversammlung ein aus 3 Personen bestehender Wahlausschuss zu bilden.

(2) Hat die Stadtverordnetenversammlung eine einzelne Person zu bestellen oder vorzuschlagen, wird diese nach § 40 BbgKVerf gewählt, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

(3) Hat die Stadtverordnetenversammlung mehrere Mitglieder eines Gremiums zu bestellen oder vorzuschlagen, werden die Mitglieder und ihre Stellvertreter nach § 41 BbgKVerf gewählt, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist oder die Stadtverordnetenversammlung einstimmig ein anderes Verfahren beschließt.

(4) Die ehrenamtliche Bürgermeisterin gibt das vom Wahlausschuss festgestellte Ergebnis der Wahl bekannt.

§ 13 Einzelwahlen und Gremienwahlen

(1) Zur Vorbereitung und Durchführung von geheimen Wahlen ist aus der Mitte der Stadtverordnetenversammlung ein aus 3 Personen bestehender Wahlausschuss zu bilden.

(2) Es die Stadtverordnetenversammlung eine einzelne Person zu bestellen oder vorzuschlagen, wird diese nach § 40 BbgKVerf gewählt, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

(3) Hat die Stadtverordnetenversammlung mehrere Mitglieder eines Gremiums zu bestellen oder vorzuschlagen, werden die Mitglieder und ihre Stellvertreter nach § 41 BbgKVerf gewählt, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist oder die Stadtverordnetenversammlung einstimmig ein anderes Verfahren beschließt.

(4) Die ehrenamtliche Bürgermeisterin **in ihrer Funktion als Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung** gibt das vom Wahlausschuss festgestellte Ergebnis der Wahl bekannt.

§ 14 Niederschrift

- (1) Über jede Sitzung der Stadtverordnetenversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen.
- (2) Die Sitzungsniederschrift muss mindestens enthalten:
- a) Angaben über die Art der Sitzung, insbesondere, ob es sich um eine Präsenz-, Hybrid-, Video- oder Audiositzung handelt,
 - b) den Ort, Tag, Beginn und Ende der Sitzung,
 - c) die Namen der Teilnehmenden,
 - d) die Tagesordnung einschließlich der Angabe, welche Tagesordnungspunkte in öffentlicher und welche in nichtöffentlicher Sitzung behandelt wurden,
 - e) den vollständigen Wortlaut der Anträge und Beschlüsse sowie die Ergebnisse der Wahlen und Abstimmungen
 - f) das Abstimmungsverhalten jedes Mitgliedes der Stadtverordnetenversammlung, das dies verlangt (§ 42 Abs. 2 BbgKVerf),
 - g) bei namentlicher Abstimmung das Abstimmungsverhalten der einzelnen Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung

§ 14 Niederschrift

- (1) Über jede Sitzung der Stadtverordnetenversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen.
- (2) Die Die Sitzungsniederschrift muss mindestens enthalten:
- a) Angaben über die Art der Sitzung, insbesondere, ob es sich um eine Präsenz-, Hybrid-, Video- oder Audiositzung handelt,
 - b) den Ort, Tag, Beginn und Ende der Sitzung,
 - c) die Namen der Teilnehmenden,
 - d) die Tagesordnung einschließlich der Angabe, welche Tagesordnungspunkte in öffentlicher und welche in nichtöffentlicher Sitzung behandelt wurden,
 - e) den vollständigen Wortlaut der Anträge und Beschlüsse sowie die Ergebnisse der Wahlen und Abstimmungen
 - f) das Abstimmungsverhalten jedes Mitgliedes der Stadtverordnetenversammlung, das dies verlangt (§ 42 Abs. 2 BbgKVerf),
 - g) bei namentlicher Abstimmung das Abstimmungsverhalten der einzelnen Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung

und

h) die Namen der wegen Befangenheit an Beratung oder Entscheidung zu einzelnen Tagesordnungspunkten nicht mitwirkenden Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung.

(3) Angelegenheiten die in nichtöffentlicher Sitzung behandelt wurden, sind gesondert zu protokollieren.

(4) Die Sitzungsniederschrift ist spätestens mit der Ladung zur nächsten ordentlichen Sitzung den Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung vorzulegen.

(5) Soweit nicht im Einzelfall aus Gründen des öffentlichen Wohls oder zur Wahrung von Rechten Dritter etwas anderes beschlossen wird, wird die Öffentlichkeit über den wesentlichen Inhalt der Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung unterrichtet. Dies erfolgt durch Veröffentlichung der Beschlüsse im Amtsblatt der Amtes Unterspreewald und durch Veröffentlichung der Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung im Ratsinformationssystem der Stadt Golßen.

und

h) die Namen der wegen Befangenheit an Beratung oder Entscheidung zu einzelnen Tagesordnungspunkten nicht mitwirkenden Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung.

(3) Angelegenheiten die in nichtöffentlicher Sitzung behandelt wurden, sind gesondert zu protokollieren.

(4) Die. Sitzungsniederschrift ist spätestens mit der Ladung zur nächsten ordentlichen Sitzung den Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung vorzulegen

(5) Soweit nicht im Einzelfall aus Gründen des öffentlichen Wohls oder zur Wahrung von Rechten Dritter etwas anderes beschlossen wird, wird die Öffentlichkeit über den wesentlichen Inhalt der Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung unterrichtet. Dies erfolgt durch Veröffentlichung der Beschlüsse im Amtsblatt der Amtes Unterspreewald und durch Veröffentlichung der Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung im Ratsinformationssystem.

§ 15 Bild- und Tonaufzeichnungen

(1) Bild- und Tonübertragungen und Bild- und Tonaufzeichnungen der öffentlichen Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung durch Presse, Rundfunk und ähnliche Medien sind grundsätzlich zulässig.

(2) Absatz 1 gilt für von der Stadtverordnetenversammlung selbst veranlasste Bild- und Tonübertragungen sowie Bild- und Tonaufzeichnungen entsprechend.

(3) Zur Erleichterung der Fertigung der Sitzungsniederschrift sind Tonaufzeichnungen der vollständigen Sitzung zulässig. Sie sind gemäß § 42 Abs. 3 Satz 4 BbgKVerf zu löschen, nachdem die Niederschrift vorgelegen hat und über etwaige Einwendungen gegen die Niederschrift entschieden wurde.

(4) Bild- und Tonaufzeichnungen zu anderen als in den Absätzen 1 bis 3 genannten Gründen sind nur zulässig, wenn alle anwesenden Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung zustimmen.

§ 15 Bild- und Tonaufzeichnungen

(1) Bild- und Tonübertragungen und Bild- und Tonaufzeichnungen der öffentlichen Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung durch Presse, Rundfunk und ähnliche Medien sind grundsätzlich zulässig

(2) Absatz 1 gilt für von der Stadtverordnetenversammlung selbst veranlasste Bild- und Tonübertragungen sowie Bild- und Tonaufzeichnungen entsprechend.

(3) Zur Erleichterung der Fertigung der Sitzungsniederschrift sind Tonaufzeichnungen der vollständigen Sitzung zulässig. Sie sind gemäß § 42 Abs. 3 Satz 4 BbgKVerf zu löschen, nachdem die Niederschrift vorgelegen hat und über etwaige Einwendungen gegen die Niederschrift entschieden wurde.

(4) Bild- und Tonaufzeichnungen zu anderen als in den Absätzen 1 bis 3 genannten Gründen sind nur zulässig, wenn alle anwesenden Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung zustimmen.

§ 16 Fraktionen

(1) Fraktionen sind Vereinigungen von Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung. Eine Fraktion muss gemäß § 32 BbgKVerf mindestens aus 2 Mitgliedern bestehen. Fraktionen wirken gemäß § 32 Abs. 2 Satz 1 BbgKVerf an der Willensbildung und Entscheidungsfindung in der Stadtverordnetenversammlung mit.

(2) Die Fraktionen haben die ehrenamtliche Bürgermeisterin von ihrer Bildung und Veränderung unverzüglich schriftlich Kenntnis zu geben. Die Mitteilung hat die genaue Bezeichnung der Fraktion, die Namen des Fraktionsvorsitzenden, seiner Stellvertreter sowie aller der Fraktion angehörenden Stadtverordneten zu enthalten. Die einer Fraktion zustehenden Rechte kann sie nach Zugang der Mitteilung nach Satz 2 wahrnehmen.

§ 16 Fraktionen

(1) Fraktionen sind Vereinigungen von Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung. Eine Fraktion muss gemäß § 32 BbgKVerf mindestens aus 2 Mitgliedern bestehen. Fraktionen wirken gemäß § 32 Abs. 2 Satz 1 BbgKVerf an der Willensbildung und Entscheidungsfindung in der Stadtverordnetenversammlung mit.

(2) Die Fraktionen haben die ehrenamtliche Bürgermeisterin **in ihrer Funktion als Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung** von ihrer Bildung und Veränderung unverzüglich schriftlich Kenntnis zu geben. Die Mitteilung hat die genaue Bezeichnung der Fraktion, die Namen des Fraktionsvorsitzenden, seiner Stellvertreter sowie aller der Fraktion angehörenden Stadtverordneten zu enthalten. Die einer Fraktion zustehenden Rechte kann sie nach Zugang der Mitteilung nach Satz 2 wahrnehmen.

ZWEITER ABSCHNITT

AUSSCHÜSSE DER STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG

§ 17 Fachausschüsse

(1) Die Stadtverordnetenversammlung bildet zur Vorbereitung ihrer Beschlüsse und zur Kontrolle der Verwaltung aus ihrer Mitte gemäß § 44 Abs. 1 BbgKVerf folgende ständige Ausschüsse (Fachausschüsse):

- a) den Planungs-, Bau-, Wirtschafts- und Umweltausschuss,
- b) den Bildungs-, Jugend-, Kultur- und Sportausschuss
- c) Ausschuss für Haushalt und Finanzen

(2) Die Zahl der Sitze beträgt jeweils 7.

(3) Die Stadtverordnetenversammlung beruft in jeden Ausschuss 8 sachkundige Einwohner.

§ 17 Fachausschüsse

(1) Die Stadtverordnetenversammlung bildet zur Vorbereitung ihrer Beschlüsse und zur Kontrolle der Verwaltung aus ihrer Mitte gemäß § 44 Abs. 1 BbgKVerf folgende ständige Ausschüsse (Fachausschüsse):

- a) den Planungs-, Bau-, Wirtschafts- und Umweltausschuss,
- b) den Bildungs-, Jugend-, Kultur- und Sportausschuss
- c) [den zeitweiligen Ausschuss für Haushalt und Finanzen, bis zum Beschluss der Haushaltssatzung der Stadt Golßen für das Haushaltsjahr 2027.](#)

(2) Die Zahl der Sitze beträgt jeweils 7.

(3) Die Stadtverordnetenversammlung beruft in jeden Ausschuss 8 sachkundige Einwohner.

§ 18 Verfahren in den Ausschüssen

(1) Für Geschäftsgang und Verfahren der von der Stadtverordnetenversammlung gemäß § 44 BbgKVerf gebildeten Ausschüsse gelten die Vorschriften des Ersten Abschnittes sinngemäß, soweit nicht gesetzlich oder in den folgenden Absätzen eine andere Regelung getroffen wird. An die Stelle der ehrenamtlichen Bürgermeisterin tritt jeweils der Vorsitzende des Ausschusses.

(2) Die Öffentlichkeit soll über Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Ausschüsse durch Aushang in den in § 12 Abs. 4 der Hauptsatzung der Stadt Golßen vom 24.10.2024 aufgeführten Bekanntmachungskästen und durch den Ratsinformationsdienst auf der Homepage des Amtes Unterspreewald unterrichtet werden.

(3) Gemäß § 44 Abs. 3 Satz 2 der BbgKVerf können die Rechte nach § 39 Abs. 2 Nr. 1 BbgKVerf und § 35 Abs. 1 Satz 2 der BbgKVerf auch von mindestens zwei stimmberechtigten Ausschussmitgliedern geltend gemacht werden.

§ 18 Verfahren in den Ausschüssen

(1) Für Geschäftsgang und Verfahren, der von der Stadtverordnetenversammlung gemäß § 44 BbgKVerf gebildeten Ausschüsse, gelten die Vorschriften des Ersten Abschnittes sinngemäß, soweit nicht gesetzlich oder in den folgenden Absätzen eine andere Regelung getroffen wird. An die Stelle der ehrenamtlichen Bürgermeisterin **in ihrer Funktion als Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung** tritt jeweils der Vorsitzende des Ausschusses.

(2) Die Öffentlichkeit soll über Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Ausschüsse durch Aushang in den in § 12 Abs. 4 der Hauptsatzung der Stadt Golßen vom 24.10.2024 aufgeführten Bekanntmachungskästen und durch den Ratsinformationsdienst auf der Homepage des Amtes Unterspreewald unterrichtet werden.

(3) Gemäß § 44 Abs. 3 Satz 2 der BbgKVerf können die Rechte nach § 39 Abs. 2 Nr. 1 BbgKVerf und § 35 Abs. 1 Satz 2 der BbgKVerf auch von mindestens zwei stimmberechtigten Ausschussmitgliedern geltend gemacht werden.

DRITTER ABSCHNITT
HAUPTAUSSCHUSS

§ 19 Hauptausschuss

(1) Für Geschäftsgang und Verfahren des Hauptausschusses gelten die Vorschriften des Zweiten Abschnittes entsprechend, soweit nicht gesetzlich oder in den folgenden Absätzen eine andere Regelung getroffen wird.

(2) Der Hauptausschuss tritt in der Regel an jedem 2. Montag im Monat zusammen. Die Ladung muss den Mitgliedern mindestens 7 volle Tage vor dem Sitzungstag, der Tag der Absendung nicht mitgerechnet, zugehen (regelmäßige Ladungsfrist). Die regelmäßige Ladungsfrist gilt als gewahrt, wenn die Ladung am 7. Tag vor der Sitzung als elektronisches Dokument versandt wurde oder am 10. Kalendertag vor der Sitzung zur Post gegeben wurde.

(3) Die Beschlüsse des Hauptausschusses oder deren wesentlicher Inhalt sind entsprechend der Regelung für die Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung der Öffentlichkeit zugänglich zu machen, soweit nicht im Einzelfall aus Gründen des öffentlichen Wohls oder zur Wahrung von Rechten Dritter etwas anderes beschlossen wird.

§ 19 Hauptausschuss

1) Für Geschäftsgang und Verfahren des Hauptausschusses gelten die Vorschriften des Zweiten Abschnittes entsprechend, soweit nicht gesetzlich oder in den folgenden Absätzen eine andere Regelung getroffen wird.

(2) Der Hauptausschuss tritt in der Regel an jedem 2. Montag im Monat zusammen. **Für die Ladung sind die Vorschriften des § 2 der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Golßen entsprechend anzuwenden.**

(3) Die Beschlüsse des Hauptausschusses oder deren wesentlicher Inhalt sind entsprechend der Regelung für die Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung der Öffentlichkeit zugänglich zu machen, soweit nicht im Einzelfall aus Gründen des öffentlichen Wohls oder zur Wahrung von Rechten Dritter etwas anderes beschlossen wird.

VIERTER ABSCHNITT

ORTSBEIRÄTE UND AUSSCHÜSSE NACH BESONDEREN RECHTSVORSCHRIFTEN;

§ 20 Ausschüsse nach besonderen Rechtsvorschriften

Die Bestimmungen des zweiten Abschnitts sind sinngemäß auch auf solche Ausschüsse der Stadt anzuwenden, die auf besonderen Rechtsvorschriften beruhen, soweit diese Vorschriften nichts anderes bestimmen.

§ 20 Ausschüsse nach besonderen Rechtsvorschriften

Die Bestimmungen des zweiten Abschnitts sind sinngemäß auch auf solche Ausschüsse der Stadt anzuwenden, die auf besonderen Rechtsvorschriften beruhen, soweit diese Vorschriften nichts anderes bestimmen.

§ 21 Ortsbeiräte und Ortsvorsteher

(1) Diese Geschäftsordnung gilt für den Ortsbeirat entsprechend, soweit der Ortsbeirat in einer eigenen Geschäftsordnung nichts Abweichendes regelt. An die Stelle der ehrenamtlichen Bürgermeisterin tritt der Ortsvorsteher.

(2) Jeder Ortsvorsteher und Ortsbeirat sind zu allen öffentlichen oder nichtöffentlichen Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Ausschüsse zu laden, soweit Angelegenheiten des Ortsteils unmittelbar betroffen sind.

§ 21 Ortsbeiräte und Ortsvorsteher

(1) Diese Geschäftsordnung gilt für den Ortsbeirat entsprechend, soweit der Ortsbeirat in einer eigenen Geschäftsordnung nichts Abweichendes regelt. An die Stelle der ehrenamtlichen Bürgermeisterin **in ihrer Funktion der Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung** tritt der Ortsvorsteher.

(2) **Die Ortsvorsteher und Ortsbeiräte** sind zu allen öffentlichen oder nichtöffentlichen Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Ausschüsse zu laden, soweit Angelegenheiten des Ortsteils unmittelbar betroffen sind.

FÜNFTER ABSCHNITT
SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 22 Geschlechtsspezifische Formulierungen

Sind in dieser Geschäftsordnung aus Gründen der Lesbarkeit und Verständlichkeit Funktionen mit einem geschlechtsspezifischen Begriff bezeichnet, beschreibt dieser Begriff die Funktion stets unabhängig von der Geschlechtsidentität der sie bekleidenden Person und gilt die jeweilige Bestimmung für das jeweils andere Geschlecht gleichermaßen und sind alle Geschlechteridentitäten einbezogen.

§ 22 Geschlechtsspezifische Formulierungen

Sind in dieser Geschäftsordnung aus Gründen der Lesbarkeit und Verständlichkeit Funktionen mit einem geschlechtsspezifischen Begriff bezeichnet, beschreibt dieser Begriff die Funktion stets unabhängig von der Geschlechtsidentität der sie bekleidenden Person und gilt die jeweilige Bestimmung für das jeweils andere Geschlecht gleichermaßen und es sind alle Geschlechteridentitäten einbezogen

§ 22 Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt mit der Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung am 28.10.2024 in Kraft.

Diese 1. Änderung der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung tritt mit der Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung am 24.02.2025 in Kraft.

§ 23 Inkrafttreten

(1) Die Geschäftsordnung tritt mit der Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung am in Kraft.

Golßen,

Marco Kehling
Amtdirektor

Andrea Schulz
Ehrenamtliche Bürgermeisterin der Stadt Golßen

Golßen,

Marco Kehling
Amtdirektor

Andrea Schulz
Ehrenamtliche Bürgermeisterin, **in Ihrer Funktion
als Vorsitzende der Stadtverordnetenver-
sammlung** der Stadt Golßen